



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 24. Februar 1981

mit Änderung vom 25. September 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 24. Februar 1981 aufgrund von § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S. 394) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach dem Straßengesetz eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Gemeinde, als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzustellen.

## **§ 2 Antragstellung**

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners,
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung auch nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5,00 €.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 6 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 7 Geltung sonstiger Vorschriften**

- (1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für die öffentlichen Märkte der Gemeinde richtet sich die Gebührenerhebung ausschließlich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung vom 24. Februar 1981 in der Fassung der am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Euro-Anpassungs-Satzung vom 25. September 2001.

Urbach, 26. September 2001

Fuchs  
Bürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Nr. 1 - 26)

### Vorbemerkung

1. Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach Nr. 13 der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Urbach in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
<b>Anbieten von Leistungen</b>			
1.		Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	2,50 – 10,00 täglich 5,00 – 50,00 wöchentl. 25,00 – 250,00 jährlich
2.		Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkaufsfläche	1,00 – 10,00
3.		Ausstellungen oder Vorführungen	2,50 – 10,00 täglich 5,00 – 50,00 wöchentl. 10,00 – 250,00 monatlich
4.		Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise	
	a)	je Stellplatz	1,00 täglich 2,50 wöchentlich 10,00 monatlich 100,00 jährlich
	b)	25 – 50 % des Umsatzes	
5.		Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	2,50 – 10,00 täglich 10,00 – 50,00 wöchentl.

Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
6.		Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. (fester Standort) je m <sup>2</sup>	2,50 – 25,00 täglich 10,00 – 250,00 monatlich
7.	1	Verkaufswagen (ohne festen Standort) Obst, Gemüse und Südfrüchthandel, Milch und Fisch	5,00 – 10,00 täglich 10,00 – 50,00 monatlich
	2	Sonstige Waren	2,50 – 10,00 täglich 10,00 – 100,00 monatlich
8.		Sonstige Veranstaltungen	5,00 – 100,00 einmalig
9.		Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	5,00 – 50,00 täglich 10,00 – 150,00 wöchentl. 25,00 – 1.500,00 jährlich
<b>Anlagen und Einrichtungen</b>			
10.	1	Auslagenbretter je angefangene 0,50 m <sup>2</sup> (horizontal)	5,00 – 25,00 jährlich
	2	Gebührenfrei sind die bei Nr. 14.2 genannten Warenauslagen	
11.	1	Automaten je angefangene 0,2 m <sup>3</sup>	5,00 – 50,00 jährlich
	2	Gebührenfrei sind die bei Nr. 14.2 genannten Automaten	
12.		Längsverlegungen  Leitungen und Geleise jeder Art mit ihrem Zubehör bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m	10,00 – 100,00 jährlich
13.	1	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast	2,50 – 10,00 monatlich 10,00 – 50,00 jährlich
	2	Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume, u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	

Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
14.	1	Schaukästen je angefangene 0,2 m <sup>3</sup>	1,50 – 10,00 monatlich 10,00 – 25,00 jährlich
	2	Gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehweg- breite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen	
15.	1	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 25 fallen	5,00 – 15,00 wöchentl. 10,00 – 100,00 jährlich
	2	Bei Schildern und Tafeln, die le- diglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 15.3 gebührenfrei sind.	
	3	Gebührenfrei sind  Hinweisschilder zu besseren Ori- entierung der Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Hinweisschilder auf Got- tesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste so- wie Hinweisschilder auf Veranstal- tungen von allgemeinem Interes- se, wie Jahrmärkte, Messen, Aus- stellungen, Sportveranstaltungen;  Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße be- anspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 m <sup>2</sup> .	
16.		Zeitungsstände, soweit es sich nicht um Flachstände handelt, die am Ort der eigenen Leistungen an der Gebäudewand befestigt sind	10,00 – 50,00 jährlich

Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
<b>Lagerungen</b>			
17.		Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	5,00 – 25,00 wöchentl.
18.	1	Bauhütten, Baustofflagerungen, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> Mindestgebühr Mindestgebühr	0,05 – 0,15 täglich 1,00 – 3,00 monatlich 2,50 täglich 25,00 monatlich
	2	Die Mindestgebühr gilt nicht für Gerüste. Gerüste, die den Gemeingebrauch der öffentlichen Fläche nicht beeinträchtigen, sind gebührenfrei.	
19.		Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert, und nicht unter Nr. 18 fällt je m <sup>2</sup>	0,05 – 0,50
20.		Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	2,50 – 25,00 täglich 5,00 – 50,00 wöchentl. 5,00 – 150,00 monatlich 5,00 – 1.000,00 jährlich
21.		Überbauung des öffentlichen Straßenraumes	
	1	Im Luftraum (z.B. Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone) bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge bewegliche Markisen sind gebührenfrei	5,00 – 250,00 einmalig 10,00 – 500,00 einmalig



Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
	2	des Straßenkörpers (einschließlich Lichtschächte) je m <sup>2</sup> Grundfläche	5,00 – 250,00 einmalig
22.		Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO	
	1	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25,00 – 2.500,00 täglich
	2	Gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	
23.		Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
	1	je Überquerung zu Baustellen	1,00 – 10,00 täglich 15,00 – 100,00 monatlich
	2	Kabelleitung je lfd. Meter	1,00 – 25,00 jährlich
	3	Rohrleitung je lfd. Meter	5,00 – 50,00 jährlich
	4	Überbrückungen je m <sup>2</sup>	5,00 – 50,00 jährlich
	5	Sonstige	1,00 – 25,00 täglich 5,00 – 500,00 jährlich
24.		Umzüge	5,00 – 50,00 einmalig
25.		Werbeanlagen aller Art	
	1	Plakatsäulen, Plakattafeln mindestens jedoch je Plakatsäule oder Plakattafel	25 – 50 % vom Umsatz 50,00 – 250,00 jährlich
	1	Plakatsäulen, Plakattafeln mindestens jedoch je Plakatsäule oder Plakattafel	25 – 50 % vom Umsatz 50,00 – 250,00 jährlich
	2	Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	5,00 – 25,00 wöchentl. 10,00 – 250,00 jährlich

Nr.	Unternr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
	3	Reklameuhren, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Transparente und sonstige in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	2,50 – 10,00 wöchentl. 2,50 – 50,00 jährlich
	4	Gebührenfrei sind c) Werbeanlagen, insbesondere diejenigen für Gaststätten, Bäckereien und sonstige Firmenwerbungen d) Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn, für zeitliche begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf	
26.		Sonstige Sondernutzungen	0,50 – 25,00 täglich 2,50 – 100,00 wöchentl. 2,50 – 250,00 monatlich 2,50 – 500,00 jährlich

Die lfd. Nr. 25, Unternr. 4 a) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren ist am 4. Juni 1981 in Kraft getreten.